Rechtshistorische Reihe

395

Markus Tüxen

Kollegialprinzip oder Einzelrichter

Peter Lang

Einleitung

„Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet." Diese Bestimmung findet sich in § 60 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung und ordnet für die erstinstanzliche Rechtsprechung in Zivilsachen bei den Landgerichten das Kammerprinzip an. Seit dem Erlass der vier Reichsjustizgesetze Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Konkursordnung im Jahre 1877 ist diese Regelung in ihrem Wortlaut nicht verändert worden. Bis heute geht die Gerichtsverfassung für den Geschäftsbereich der Landgerichte damit von dem Grundsatz der kollegialen Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilsachen aus. Wie bereits der Begründung des Entwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes zu entnehmen ist, bestand der Grund für die kollegiale Verfassung des erstinstanzlichen Spruchkörpers bei den Landgerichten darin, dass der Kammerentscheidung eine höhere Qualität zugemessen wurde.[1] Hieran hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert.[2]

Dabei waren die behaupteten Vorzüge einer kollegialen Verfassung der Spruchkörper sowohl erster, als auch zweiter Instanz von Anfang an nie unumstritten. Bereits wenige Jahre nach Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze kamen Reformbestrebungen auf, mit denen das Ziel verfolgt wurde, das Kollegialprinzip zugunsten des Einzelrichters einzuschränken. Hintergrund hierfür war die Erkenntnis, dass zur Bewältigung einer stetig ansteigenden Zahl an Zivilprozessen das zur Verfügung stehende Richterpersonal bereits rein quantitativ nicht ausreichte, um an einer Entscheidung durch kollegial verfasste Spruchkörper im bisherigen Umfang festhalten zu können. Den Kammern wurde im Wesentlichen vorgehalten, zu langsam und insgesamt ineffizient zu arbeiten. Es sollte mithin durch ein Zurückdrängen des Kammersystems und einer verstärkten Tätigkeit des Einzelrichters ein effektiverer Einsatz der vorhandenen Personalressourcen bewerkstelligt werden, um die wachsende Prozessflut eindämmen zu können.

1 Vgl. hierzu die Materialien zum GVG, S. 30: „Der Werth und die Vorzüge der Kollegialverfassung sind allgemein anerkannt [...] Daß diesen schlagenden, von dem Gemeinbewußtsein nicht nur der gesamten Juristen, sondern der gebildeten Welt Deutschlands getragenen Gründen die deutsche Gesetzgebung Folge geben mußte, bedarf keiner weiteren Ausführung.".

2 Vgl. beispielsweise: Hansens, ZRP 2000, S. 785, 786; Greger, JZ 2004, S. 805, 815: „Im Gesetzgebungsverfahren war unstreitig, dass das Kollegialprinzip qualitätssichernde Funktion hat.".

Erstmals im Jahre 1924 erfuhr das bis dahin bei den Landgerichten in erster Instanz uneingeschränkt geltende Kammerprinzip mit der Einführung des vorbereitenden Einzelrichters durch die so genannte Emminger-Novelle einen Einschnitt.

Auch in den folgenden Jahrzehnten wurde der Abbau des Kollegialprinzips weiter fortgeführt. Über die Einführung des entscheidenden Einzelrichters erster Instanz durch die Novellengesetzgebung[3] der 1970er Jahre hat die Entwicklung mit Begründung des Instituts des originären Einzelrichters durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 2. August 2001 ihren wohl endgültigen Abschluss gefunden – mit der Folge, dass das Kammersystem bei den Landgerichten in erstinstanzlichen Zivilsachen faktisch nicht mehr praktiziert wird.

Der Weg, den die Entwicklung des erstinstanzlichen Spruchkörpers vom uneingeschränkten Kammerprinzip bis zur Einführung des so genannten originären Einzelrichters vollzogen hat, soll durch diese Arbeit nachgezeichnet werden. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt dabei auf den Reformbestrebungen der 1970er Jahre, die mit der Einführung des entscheidenden Einzelrichters einen Wendepunkt in der Entwicklung weg vom Kollegialsystem insofern darstellt, als dem Einzelrichter in Angelegenheiten, die ihm von der Kammer übertragen wurden, erstmals die vollständige Alleinentscheidungskompetenz eingeräumt wurde. Der bis dahin existierende so genannte vorbereitende Einzelrichter hatte, wie der Begriff bereits zum Ausdruck bringt, den Rechtsstreit nur vorzubereiten – die abschließende Entscheidung lag nach wie vor in den Händen der Kammer. Ausgangspunkt für die Reformgesetzgebung der 1970er Jahre im Hinblick auf die Einzelrichterfrage war dabei die Tätigkeit des Sachgebietes 20 „Einzelrichter“ der Kommission für das Zivilprozessrecht, dessen Mitglieder im Jahre 1970 die Beratungen auf Grundlage zweier Referate von Bott und Deuchler sowie der Beschlüsse der in den 1950er und 1960er Jahren tagenden Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit aufnahm. Ausgewertet worden sind in diesem Zusammenhang bislang nicht publizierte Protokolle über die Beratungen der Mitglieder des Sachgebietes 20 der Kommission für das Zivilprozessrecht sowie die hierzu gehörenden Unterlagen und Vermerke des Bundesjustizministeriums. Für die sich nach Abschluss der Tätigkeit der Kommission für das Zivilprozessrecht anschließende gesetzgeberische Tätigkeit sind neben den publizierten allgemein zugänglichen Gesetzesmaterialien ebenfalls bislang nicht veröffentlichte Protokolle der Ausschusssitzungen sowie ministerielle Unterlagen ausgewertet worden. Es ist versucht worden, herauszuarbeiten, unter welchem gesellschaftlichen und politischen Druck die Entlastungs- wie auch die Verein-

3 Der entscheidende Einzelrichter wurde eingeführt durch die sog. Entlastungsnovelle vom 20. Dezember 1974.

fachungsnovelle seinerzeit geschaffen wurden und welche Auswirkungen insbesondere die Einführung des Instituts des entscheidenden Einzelrichters nach sich zog.

Abschließend wird der Versuch einer Bewertung der Gesamtentwicklung von der Kammer zum originären Einzelrichter als Entscheidungsorgan in der ersten Instanz unternommen. Insbesondere wird der Frage nachgegangen, inwieweit der heutige Einzelrichter mit dem bereits kurz nach Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze entwickelten Idealbild des Einzelrichters in Übereinstimung zu bringen ist. Ferner ist das derzeitige Modell der Spruchkörperorganisation in erstinstanzlichen Zivilsachen beim Landgericht gleichsam als Schlusspunkt der Gesamtentwicklung auch daraufhin zu überprüfen, ob es für den rechtsuchenden Bürger, dessen Bedürfnisse für den Gesetzgeber ausschlaggebend sein sollten, so vorteilhaft ist, wie es unter anderem die Gesetzesbegründung[4] zum „Gesetz zur Reform des Zivilprozesses" suggeriert oder ob letztlich nicht viel profanere Gründe hinter der Gesamtentwicklung stehen.

4 Vgl. insoweit die Begründung zum „Gesetz zur Reform des Zivilprozesses", BT-Drs. 14/4722, S. 58 ff.: Ziel der Bundesregierung war ausdrücklich eine qualitative Verbesserung des Zivilprozesses durch Schaffung einer größeren Bürgernähe, mehr Transparenz und Verständlichkeit.